Allgemeine Bedingungen Fernwärmeversorgung für Sonderkunden der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

§ 1
Geltungsbereich, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen, die auf Wunsch des Kunden von den Bedingungen der §§ 2 – 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung (http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/) im vereinbarten Umfang (vgl. Ziff. 5. Fernwärmeversorgungsvertrag) abweichen (Sonderkunden-Versorgung im Sinne von § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV), im Fernwärmeverbundnetz Schwäbisch Hall (Versorgungsgebiet).

2. Bei einem Widerspruch zwischen verschiedenen Regelungen gilt jeweils die Regelung in folgender Rangfolge vorrangig:
(1) Die Vereinbarungen des Fernwärmeversorgungsvertrags.
(2) Die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in der vertraglich einbezogenen Fassung (**Anlage 4**) und dem vertraglich beschränktem Umfang (vgl. Ziff. 5. Fernwärmeversorgungsvertrag) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung **(Anlage 5)**
(3) Die sonstigen Vertragsbestandteile (**Anlagen 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 6**)
Bei einem Widerspruch zwischen Regelungen der sonstigen Vertragsbestandteile (**Anlagen 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 6**) oder innerhalb von Vertragsbestandteilen hat die spezielle Regelung jeweils Vorrang vor der allgemeineren Regelung. Im Zweifel gilt die Regelung mit der niedrigeren Anlagen-, Paragraphen- oder Absatznummer als allgemeiner. Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 2
Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er endet hinter der Übergabestelle.

2. Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale, der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.

3. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen und die Übergabestelle ergeben sich aus dem Prinzipschaltbild in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

4. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt unberührt.

5. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen. § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt unberührt.

6. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Fernwärmelieferung als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rügelosen Fernwärmebezugs hinzuweisen.

§ 3
Anschlussnutzung

1. Der Kunde ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Fernwärme von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt. Die Weiterleitung der Wärme, die Verteilung und Abrechnung der Wärmekosten an Mieter, Pächter und Wohnungseigentümer obliegt dem Kunden. Er ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen in seinen Miet- und Pachtverträgen oder der WEG-rechtlichen Teilungserklärung oder Gemeinschaftsordnung zu treffen. § 22 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) bleibt im Übrigen unberührt.

2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unberechtigt zum (unmittelbaren) Bezug von Fernwärme nutzen. Die Rechte des Fernwärmeversorgungsunternehmen aus § 2 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) gegenüber dem Dritten bleiben unberührt. Der Kunde haftet für die Zahlungspflichten des unberechtigten Dritten aus dem tatsächlichen Fernwärmebezug wie ein Gesamtschuldner (§ 421 BGB), es sei denn er hat die unberechtigte Anschlussnutzung nicht schuldhaft zu vertreten oder er weist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen einen geringeren Schaden nach. § 254 BGB bleibt unberührt.

3. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung von Wärme oder zum Bezug von durchgeleiteter Wärme Dritter ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4
Beginn der Lieferung, Inbetriebsetzung

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung, die Herstellung der Kundenanlage unter Einhaltung der Anforderungen der TAB und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.

2. Die Anmeldung der Inbetriebsetzung erfolgt formlos. Der Kunde hat die Inbetriebsetzung mindestens 10 Tage vor dem Inbetriebsetzungstermin schriftlich zu beantragen. § 13 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5
Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) bleibt im Übrigen unberührt.

2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma nach den anerkannten Regeln der Technik, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der Ermittlung der vereinbarten Anschlussleistung.

3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern.

4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.

§ 6
Entgelte, Preise

Die Entgeltbedingungen und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen (**Anlage 2**), die jeweils gültigen Preise aus dem jeweils gültigen Preisblatt (**Anlage 1**).

§ 7
Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV (Anlage 4) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die nachfol-

genden vertraglichen Klauselanpassungsrechte (Salvatorisches Klauselbestimmungsrecht) und vertraglichen Preis- und Preisgleitklauselanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch eine bei Vertragsschluss unvorhersehbare, wesentliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Gesetze unwirksam sein oder werden, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, bei einer Änderung zum Nachteil des Kunden verpflichtet, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen (**Anlage 2**) oder die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht (Salvatorisches vertragliches Leistungsbestimmungsrecht).

3. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen (**Anlage 2**) und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Abs. 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt unberührt.

4. Der Kunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.

5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 4 berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Rechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

6. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 - 5 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 8
Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Das verbrauchsabhängige Entgelt für die Wärmelieferung wird dem Kunden monatlich nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats in Rechnung gestellt. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte werden dem Kunden jeweils als 1/12 des Jahresentgelts anteilig in Rechnung gestellt. § 24 AVBFernwärmeV (Anlage 4) und die FFVAV bleiben unberührt.

3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, monatliche Abschläge auf den Jahresverbrauch zu verlangen oder andere Abrechnungszeiträume festzulegen. § 25 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt unberührt.

4. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV (Anlage 4). § 27 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9
Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB). § 8 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt unberührt.

2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV (Anlage 4)) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV (Anlage 4)), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt unberührt.

§ 10
Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**).

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 1 des Fernwärmeversorgungsvertrags (Kardinalpflichten) beruhen.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 1 des Fernwärmeversorgungsvertrags (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 11
Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat die im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarte Vertragsdauer (vgl. Ziffer 6. Fernwärmeversorgungsvertrag). Die Vertragsdauer gilt mit der Annahme des Vertragsangebots zu laufen. Als Zeitpunkt der Vertragsannahme gilt vorbehaltlich Abs. 2 das Datum der Unterschrift, es sei denn eine Partei weist einen anderen Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung nach.

2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag vor dem Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) unter Angebot eines geänderten Fernwärmelieferverträgs zu kündigen, wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und das bei Vertragsschluss bestehende Verhältnis der Kosten der Fernwärmeversorgung zu den Preisen der Fernwärmeversorgung (sog. „Äquivalenzverhältnis“) durch Ausübung eines Preisanpassungsrechts gemäß **Anlage 2** nicht mit einem angemessenen Spielraum wiederhergestellt werden kann.

3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Abs. 2 unter Setzung einer

angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Fernwärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder zur Kündigung nach § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

5. Ein wichtiger Grund im Sinne von § 314 BGB liegt für das Fernwärmeversorgungsunternehmen insbesondere vor, wenn

a) sich die Liquiditätslage des Kunden erheblich verschlechtert hat, insbesondere wenn ein Wasser-, Strom-, Erdgas- oder Telekommunikationsversorgungsvertrag oder ein sonst für die zur Erfüllung des Nutzungszwecks des Versorgungsobjekts erforderlicher Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt worden ist oder die Versorgung aus einem entsprechenden Vertragsverhältnis eingestellt worden ist;

b) ein Insolvenzantrag unmittelbar bevorsteht oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

6. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Kündigung nach Abs. 4 und 5 ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalierten Schadensersatz an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu zahlen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, als Schadensersatzpauschale die weitere Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund-, Leistungs- und ggf. Verrechnungs- oder Messentgelt) zu verlangen, die ohne eine Kündigung vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bis zum Ablauf der Erstlaufzeit oder verlängerten Laufzeit zu zahlen gewesen wären. Die Schadensersatzpauschale verringert sich, soweit und sobald die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung frei werdende Leistungskapazität durch einen später mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmeversorgungsvertrag anderweitig vermarktet werden kann. Im Übrigen bleibt die Pflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Schadensminderung (§ 254 BGB) unberührt. Die Geltendmachung und der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadensersatzanspruchs bleiben den Parteien unbenommen.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleiben unberührt.

2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Anlage 4) (Gerichtsstand) ist Schwäbisch Hall.